

12.08.91

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (1. Gebührenanpassungsverordnung - 1. GebAV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die für das Beitrittsgebiet aufgrund des Einigungsvertrages auf 45 vom Hundert der westdeutschen Gebühren begrenzte Höhe der Vergütungen

- für privatärztliche und privat Zahnärztliche Leistungen sowie
- für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung

an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Für die genannten Leistungen wird die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses der für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet bestimmten Bezugsgrößen auf 60 vom Hundert der westdeutschen Gebührensätze angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung in geringem, im einzelnen nicht quantifizierbaren Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.

12.08.91

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (1. Gebührenanpassungsverordnung - 1. GebAV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 230 01 - Ge 44/91

Bonn, den 12. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen
nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung
für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenver-
ordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet (1. Gebührenanpassungsverordnung - 1. GebAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seiters', written in a cursive style.

Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (1. Gebührenanpassungsverordnung - 1. GebAV)

vom ...

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1991 an erbracht werden, beträgt 60 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach dem Einigungsvertrag ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), für Zahnärzte (GOZ) sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Bei der Anpassung der im Hinblick auf die Unterschiede in den Lebens- und Einkommensverhältnissen zunächst auf 45 v.H. der für das übrige Bundesgebiet geltenden Vergütungen begrenzten Vergütungshöhe ist nach dem Einigungsvertrag das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen. Ihm kommt deshalb die maßgebliche Orientierungsfunktion bei der Gebührenanpassung zu.

Infolge der Anhebung der Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet von 1.540 DM auf 1.750 DM monatlich zum 1. Juli 1991 im Zuge der 2. Rentenanpassungsverordnung verändert sich das Bezugsgrößenverhältnis - bei unverändert fortgeltender Bezugsgröße für die alten Bundesländer (3.360 DM monatlich) - von rd. 45,8 v.H. auf rd. 52,1 v.H. und übersteigt damit erstmals deutlich die Einstiegsvergütungshöhe von 45 v.H.. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bezugsgrößenverhältnisses, der zeitversetzten und in die Zukunft wirkenden Anpassung sowie der zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet ist eine Anhebung des Vergütungsniveaus auf 60 v.H. der für die alten Bundesländer geltenden Vergütungen gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3

Die Vorschriften enthalten die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderlichen Einzelregelungen.

Zu § 4

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Abrechnung der Hebammenhilfe stellt Satz 2 als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des alten oder neuen Rechts auf den Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt ab.

C. Finanzieller Teil

Infolge der Vergütungsanhebung ab 1. Oktober 1991 erhöhen sich die Gebühreneinnahmen der Ärzte und Zahnärzte im Beitrittsgebiet aus Privatliquidation um 33,3 v.H.. Wegen des im Beitrittsgebiet noch geringen Privatpatientenanteils sind die Auswirkungen der im Einzelfall spürbaren Vergütungsanhebung auf das Gesamteinkommen der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte im Beitrittsgebiet aber gering. Aus der Vergütungsanhebung ergeben sich für die in ihrem Niveau bereits vertraglich an die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet angepaßten ärztlichen und zahnärztlichen Vergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung keine kostensteigernden Impulse und von daher auch keine Auswirkungen auf die Beitragssätze.

Dagegen wirkt sich die Vergütungsanhebung für freiberufliche Hebammenleistungen um 33,3 v.H. wegen des sich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Anwendungsbereichs der Hebammenhilfegebührenverordnung in vollem Umfang auf das Einkommen der Hebammen im Beitrittsgebiet aus. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich

die Mehrausgaben für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die - für sich allein betrachtet - Beitragssatzerhöhungen nicht erwarten lassen, zumal der Anteil freiberuflicher Hebammen im Beitrittsgebiet deutlich geringer als im übrigen Bundesgebiet ist.

Auch die Auswirkungen beider Maßnahmen zusammen genommen vermögen Beitragssatzerhöhungen nicht auszulösen. Angesichts des geringen Anteils dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für solche Leistungen im Bundesgebiet sowie des geringen Gewichts dieser Ausgaben im Preisindex für die Lebenshaltung sind meßbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahn-
ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. Gebührenanpassungsverordnung - 1. GebAV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.